Beschluss

des Gemeinsamen Bundesausschusses

über die Einleitung eines Stellungnahmeverfahrens zur Änderung der Arzneimittel-Richtlinie in Anlage 10:

Clopidogrel

Vom 19. Juli 2007

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 19. Juli 2007 die Einleitung eines Stellungnahmeverfahrens zur Änderung der Richtlinie über die Verordnung von Arzneimitteln in der vertragsärztlichen Versorgung (Arzneimittel-Richtlinie) in der Fassung vom 31. August 1993 (BAnz. S. 11 155), zuletzt geändert am [] (BAnz. [] []), beschlossen:

- I. Die Anlage 10 wird um die folgende Ziffer 3 ergänzt:
- "3. Clopidogrel als Monotherapie zur Prävention atherothrombotischer Ereignisse bei Patienten mit Herzinfarkt, mit ischämischem Schlaganfall oder mit nachgewiesener peripherer arterieller Verschlusskrankheit.
 - a) Dies gilt nicht für Patienten mit
 - pAVK-bedingter Amputation oder Gefäßintervention
 - typischer Claudicatio intermittens mit Schmerzrückbildung in
 < 10 min bei Ruhe und Knöchel/Arm-Quotient ≤ 0.85
 - Acetylsalicylsäure Unverträglichkeit soweit wirtschaftliche Alternativen nicht eingesetzt werden können.
 - b) Dies gilt nicht für die Kombinationstherapie von Clopidogrel mit Acetylsalicylsäure."
- II. Die Änderungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Siegburg, den 19. Juli 2007

Gemeinsamer Bundesausschuss Der Vorsitzende

Hess